

Mehrwertsteuer-Abrechnung

Wer mehrwertsteuerpflichtig ist oder sich freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt hat, muss nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine MWST-Abrechnung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einreichen.

Wie viele Abrechnungen eingereicht werden müssen, hängt von der Abrechnungsmethode ab. Es kann dies vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) sein. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich.

Nach Ablauf der Abrechnungsperiode, zum Beispiel 01.01.2016 bis 31.03.2016, hat die steuerpflichtige Person innerhalb von 60 Tagen das Originalformular einzureichen. Dies heisst, die Abrechnung ist spätestens am 30. Mai 2016 für das erste Quartal 2016 einzureichen. Neu kann diese Abrechnung auch online über das Webportal der Steuerverwaltung eingereicht werden. Dazu ist aber ein Zugang zu beantragen.

Sollte es nicht möglich sein, die Abrechnung fristgerecht einzureichen, kann auf der Homepage der eidgenössischen Steuerverwal-

tung eine Fristverlängerung beantragt werden (www.estv.admin.ch). Für das 1. Quartal 2016 kann längstens eine Fristerstreckung bis am 31.08.2016 beantragt werden.

Eine allfällige Mehrwertsteuerzahllast ist ebenfalls spätestens 60 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode auf das Konto der eidg. Steuerverwaltung einzuzahlen. Bei verspäteten Einzahlungen wird die Steuerverwaltung Verzugszinsen verlangen. Daher ist es wichtig, dass bei erstreckter Frist der mutmassliche Steuerbetrag trotzdem fristgerecht einbezahlt wird.

Einmal jährlich ist die Buchhaltung mit den eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen abzustimmen. Wir empfehlen, dies jeweils mit dem Jahresabschluss vorzunehmen. Eine genaue Anleitung finden Sie in der MWST-Info 16 «Buchführung und Rechnungsstellung». Allfällige Differenzen sind mit dem Formular «Jahresabstimmung» der Steuerverwaltung zu melden. Ist nach Ablauf von 240 Tagen, seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres, keine Berichtigung eingegangen, geht die eidg. Steuerverwaltung davon aus, dass die von der steuer-

pflichtigen Person eingereichten Abrechnungen korrekt sind.

Hat sich in einer MWST-Abrechnung ein Fehler eingeschlichen, kann dies jederzeit mit einer Korrekturabrechnung korrigiert werden. Das Korrekturformular kann ebenfalls online auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung heruntergeladen werden bzw. online über das Webportal eingereicht werden.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Hans Ulrich Sturzenegger